



Ausgegeben in Steinfurt am 1. September 2020			Nr. 40/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
268	28.08.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 08.09.2020 um 15.00 Uhr	459
269	26.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359519	460
270	26.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359061	460
271	20.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124358028	461
272	21.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124703925	461
273	24.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124359938	462
274	26.08.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Hier: Bauunternehmen Holz GmbH	463
275	01.09.2020	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG; Hier: Gemeinde Recke	464
276	20.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124357314	465
277	31.08.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124042258	465
278	01.09.2020	Kommunalwahlen NRW 2020; Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck vom 01.09.2020	466

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **261. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 08.09.2020 um 15.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 23. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 08.09.2020 um 15:00 Uhr, statt.**

Die Sitzung beginnt um **15:00 Uhr** mit der Besichtigung des Fledermaustunnels in Steinfurt-Borghorst, Liethweg.

**Da es sich um ein geschlossenes Tunnelsystem handelt, kann aufgrund der Corona-Lage die Besichtigung des Fledermaustunnels nur durch die Beiratsmitglieder sowie durch Vertreter der Presse erfolgen.**

Im Anschluss an die Besichtigung wird die Sitzung ab ca. **16:30 Uhr** im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 b fortgesetzt.

***Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation ist beim Betreten und Verlassen des Kreishauses und des Sitzungsraumes eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen und auf den notwendigen Sicherheitsabstand zu achten. Bitte nutzen Sie den Eingang am parlamentarischen Trakt. Bei Betreten und vor Verlassen des Gebäudes reinigen Sie bitte Ihre Hände. Entsprechende Desinfektionsmittel stehen am Aufgang zur Treppe bereit.***

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Besichtigung des Fledermaustunnels in Steinfurt-Borghorst
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.02.2020
3. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
4. Neuwahl eines stellvertretenden Naturschutzbeauftragten für den Bezirk I der Stadt Steinfurt
5. Information des Vorsitzenden zu Dringlichkeitsentscheidungen
6. Antrag von Herrn Schulze Höping Pellengahr auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Landschaftsplans I "Grevener Sande" für das Vorhaben auf einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Emsaue südlich von Greven" Boden aufzubringen  
- Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden vom 18.05.2020  
- Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 22.05.2020 und 12.06.2020

7. Entscheidung der Höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden B 106/2020; Verlegung von zwei Versorgungsleitungen im Bereich einer Allee in Greven
8. Anregungen des Beiratsvorsitzenden zur Tagesordnung
9. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Flugplatz Hopsten-Dreierwalde" Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten als Naturschutzgebiet
10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neuausweisung des Gebietes "Sinninger Veen" Stadt Emsdetten als Naturschutzgebiet
11. Stellungnahme zu den Planungen zum Neubau einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) „A-Nord“ von Emden nach Osterrath – Bundesfachplanung: Behörden- u. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG
12. Wegesanieerung des Wirtschaftsweges „Heidkamp“ im Bereich „Fluthwiesen“ mit Ersatzneubau eines Brückenbauwerks an der Düsterdieker Aa und zwei Rohrdurchlässen am Gewässer 1500, Mühlenbach und Gewässer 1600 in Westerkappeln  
Antragsteller: Gemeinde Westerkappeln
13. Antrag des Natur- und Geoparks TERRA.vita auf Befreiung von den Verboten des BNatSchG zwecks Installation von Thementafeln und Schaukästen am Dyckerhoff-Wanderweg in Lengeich im Rahmen der Neugestaltung des Rundwanderweges

Steinfurt, 28.08.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/268

**269. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124359519**

Gegen Herrn Sebastian Schmid, zuletzt wohnhaft in 11516 Berlin, Glogauer Str. 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.07.2020 (Az.: 125359519) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/269

**270. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124359061**

Gegen Herrn Besim Shala, zuletzt wohnhaft in 45897 Gelsenkirchen, Husemannstr. 54, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.07.2020 (Az.: 124359061) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/270

**271. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124358028**

Gegen Herrn Nick Hartmut Hein, zuletzt wohnhaft in 50996 Köln OT Rodnkirchen, Am Lennartzhof 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 20.07.2020 (Az.: 124358028) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/271

**272. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124703925**

Gegen Herrn Artur Miller, zuletzt wohnhaft in 49477 Ibbenbüren, Neuentheilerstr. 36, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.06.2020 (Az.: 124703925) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/272

**273. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124359938**

Gegen Frau Christina Langkamp, zuletzt wohnhaft in 49124 Georgsmarienhütte, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 05.08.2020 (Az.: 124359938) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 24.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/273

**274. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG;  
Hier: Bauunternehmen Holz GmbH**

Der Antragsteller, Bauunternehmen Holz GmbH hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die teilweise Verrohrung eines Gewässers (WL 1290 des Unterhaltungsverbandes Steinfurter Aa) auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 46, Flurstück 421, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für

dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 26.08.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 40/2020/274

**275. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -;  
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG;  
Hier: Gemeinde Recke**

Die Gemeinde Recke hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau eines Regenrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und einer Grabenverfüllung beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 17.08.2020

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 40/2020/275

**276. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124357314**

Gegen Herrn Sebastian Urbanski, zuletzt wohnhaft in 52249 Eschweiler, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.06.2020 (Az.: 124357314) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/276

**277. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124042258**

Gegen Herrn Florin Matei, zuletzt wohnhaft in 37124 Rosdorf, Am großen Sieke 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.07.2020 (Az.: 124042258) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 31.08.2020

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2020/277



## 278. Kommunalwahlen NRW 2020; Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck vom 01.09.2020

Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In der Gemeinde Saerbeck werden folgende Wahlen gemeinsam durchgeführt:

- Wahl der Landrätin / des Landrates des Kreises Steinfurt
- Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt
- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck
- Wahl der Vertretung der Gemeinde Saerbeck

Die Gemeinde Saerbeck ist in nachfolgende 10 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahllokal	Adresse
1	Kindergarten St. Marien	Teigelkamp 7, 48369 Saerbeck
2	Pfarrheim St. Georg	Am Kirchplatz 10, 48369 Saerbeck
3	Kindergarten Emilia	Imkerweg 29, 48369 Saerbeck
4	Bürgerhaus	Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck
5	Gemeindezentrum Arche	Ferrières-Str. 2, 48369 Saerbeck
6	St. Georg-Grundschule	Schulstr. 14 – 16, 48369 Saerbeck
7	Maximilian-Kolbe-Gesamtschule	Schulstr. 10 – 12, 48369 Saerbeck
8	Heizzentrale	Am Kirchplatz 13, 48369 Saerbeck
9	Mehrgenerationenhaus	Emsdettener Str. 1, 48369 Saerbeck
10	Grünes Zentrum	Hembergenger Str. 10, 48369 Saerbeck

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der Personalausweis oder Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlagen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Landratswahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Bürgermeisterwahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Gemeinderatswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler hat für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für die Landrätin / den Landrat
- für den Kreistag
- für das Amt des Bürgermeisters
- für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen

- durch Stimmabgabe in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl teilnehmen will, muss sich von der Gemeinde Saerbeck folgende Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Rathaus (Erdgeschoss), Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ereignissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Saerbeck, 01. September 2020

Gemeinde Saerbeck  
Der Wahlleiter  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 40/2020/278